



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
**Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI**

Beschwerdewesen im Bereich der BP und HFP

Michael Peter, SBFI, Leiter Ressort Beschwerdeverfahren und Rechtsfragen,
Bern, 15. März 2021



Inhalt

1. Teil: Das Beschwerdeverfahren
 - A) Rechtliche Grundlagen
 - B) Ablauf des Verfahrens
 - C) Wichtige Eckpfeiler des Beschwerdewesen

2. Teil: Ausgewählte Themen
 - A) Akteneinsicht
 - B) Nachteilsausgleich



1. Teil Beschwerdeverfahren

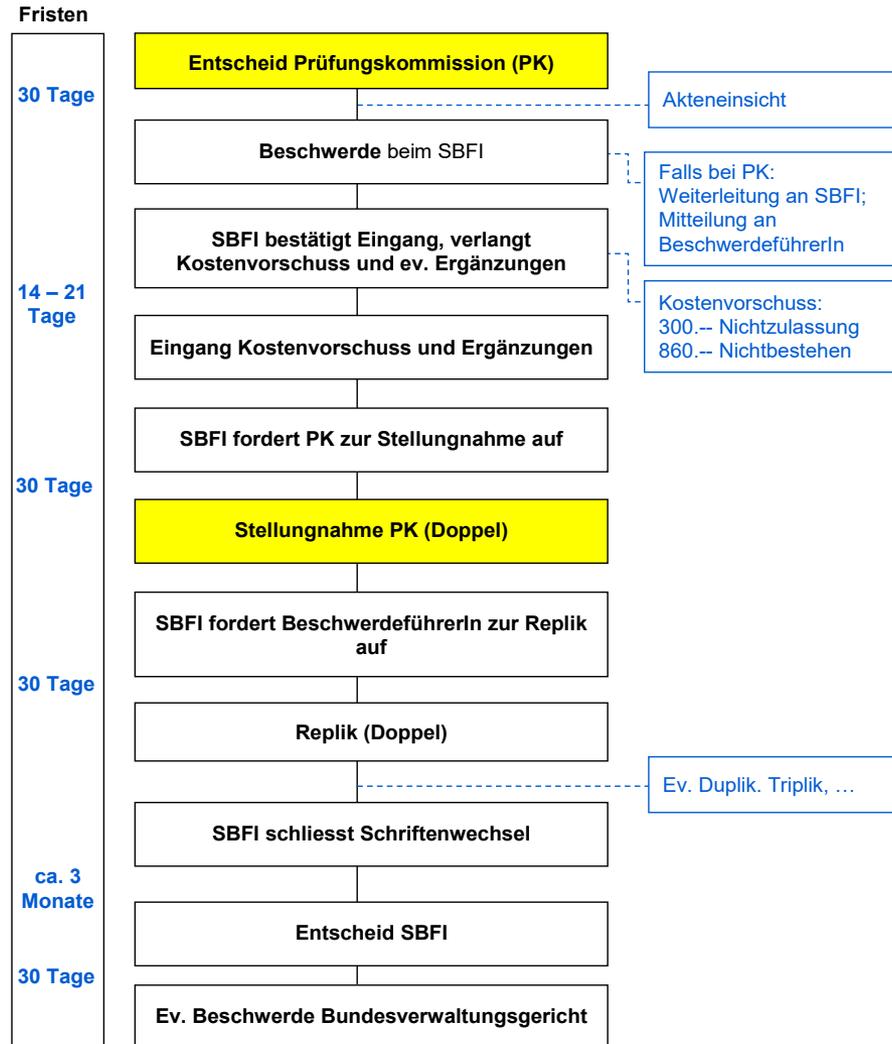
A) Rechtliche Grundlagen

- Durchführung einer Prüfung ist eine hoheitliche (staatliche) Aufgabe.
- Prüfungskommission handelt als Behörde.
- Entscheid der Prüfungskommission stellt anfechtbare Verfügung dar.
- Prüfungsordnung und Wegleitung.
- Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021).
- Grundrechte der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101).
- Bundesgerichtliche Rechtsprechung (Bundesgericht und Bundesverwaltungsgericht).



1. Teil Beschwerdeverfahren

B) Ablauf des Verfahrens





C) Wichtige Eckpfeiler des Beschwerdewesens

- Rolle und Aufgaben des SBFI im Beschwerdeverfahren
- Der Schriftenwechsel (insb. Begründungspflicht PK)
- Beschwerde
- Grenzfallregelung
- Entscheid SBFI



Rolle und Aufgaben SBFI

- SBFI ist Rechtsmittelbehörde für Beschwerden gegen Entscheide der Prüfungskommissionen (Art. 61 Abs. 1 Bst. b Berufsbildungsgesetz [BBG; SR 412.10]).
- SBFI führt das Beschwerdeverfahren und fällt einen Entscheid über die Beschwerde.
- SBFI hält sich an die anwendbaren rechtlichen Grundlagen und bundesgerichtliche Rechtsprechung.



Schriftenwechsel (1)

- Aufforderung an Prüfungskommission, zur Beschwerde Stellung zu nehmen.
- Prüfungskommissionen bzw. die Experten müssen die vorgenommene Bewertung begründen können.
- Prüfungsablauf und die Bewertung müssen für das SBFI, d.h. auch für Nicht-Fachleute, nachvollziehbar und schlüssig sein.
- SBFI muss sich Bild vom Prüfungsgeschehen machen können.



Schriftenwechsel (2)

- Aus der Begründung muss ersichtlich sein, welche Fragen korrekt beantwortet wurden, wo Mängel festgestellt wurden und welches die richtigen Antworten gewesen wären.
- Auf substantiierte Vorbringen der Beschwerdeführenden ist einzugehen und die Prüfungskommission hat sich mit ihnen sorgfältig und ernsthaft auseinanderzusetzen.
- Faustregel: je ausführlicher die Rüge ist, desto höher die Begründungsdichte der Prüfungskommission.
- Klar angeben, auf welche Rüge sich die Stellungnahme bezieht.



Schriftenwechsel (3)

- Mündliche Prüfung:
 - Prüfungsablauf inhaltlich zumindest in den Grundzügen nachvollziehbar machen.
 - Stichwortartige und überzeugende Wiedergabe insb. der Fragen und Antworten durch die Experten.
 - SBFI muss erkennen können, welche Mängel zur umstrittenen Leistungsbewertung geführt haben um beurteilen zu können, ob die vorgenommene Leistungsbeurteilung auch materiell vertretbar erscheint.



1. Teil Beschwerdeverfahren

Beschwerde

- Frist (Art. 50, 22 und 22a VwVG).
- Arten: Zulassungsbeschwerden
Prüfungsbeschwerden
Anfechtung von Einzelnoten; BVGE 2009/10.
- Rügen: Unterbewertung (klassisch)
Formelle Rügen (Verfahrensfehler)
Zulassungsbeschwerden: Praxiserfahrung.
- Überprüfungsbefugnis (Kognition) des SBFI;
BVGE 2008/14.



Grenzfallregelung

- Vormalige subsidiäre Grenzfallpraxis (REKO/EVD):
 - keine eigene Grenzfallregelung der PK
 - knappes Resultat
 - zusätzliche Punkte im Verlauf des Beschwerdeverfahrens

- Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 4. Februar 2010 i.S. K, BVGE 2010/10 E. 6
 - Aufhebung der subsidiären Grenzfallregelung



1. Teil Beschwerdeverfahren

Entscheid SBFI

- Abweisung, Teilgutheissung, Gutheissung.
- Anfechtbare Verfügung.
- Weiterzug an das BVGer möglich.
- Keine Beschwerdebefugnis der PK insoweit, als die Beschwerde gegen einen Entscheid des SBFI gerichtet ist, mit welchem ein Prüfungsentscheid aufgehoben und die Beschwerde gutgeheissen wurde.
- Ausnahme: Kostenfrage (Urteil BVGer vom 15. Oktober 2008, B-4494/2008).



A) Akteneinsicht

- Verfassungsmässiges Recht; Verfahrensgarantie, welche sich aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör gemäss Art. 29 Abs. 2 BV ergibt .
- [Art. 26 VwVG](#).
- Umfang (grundsätzlich alle für den Entscheid erheblichen Akten).
- Entscheidungsgrundlage für das Einreichen einer Beschwerde; Akzeptanz für Entscheid der PK.
- Merkblatt Akteneinsicht (www.sbfi.admin.ch).
- Urteil des BVGer vom 29. Juni 2011 i.S. A., B-6604/2010.



Art. 26

G. Akteneinsicht

I. Grundsatz

¹ Die Partei oder ihr Vertreter hat Anspruch darauf, in ihrer Sache folgende Akten am Sitze der verfügenden oder einer durch diese zu bezeichnenden kantonalen Behörde einzusehen:

- a. Eingaben von Parteien und Vernehmlassungen von Behörden;
- b. alle als Beweismittel dienenden Aktenstücke;
- c. Niederschriften eröffneter Verfügungen.

^{1bis} Die Behörde kann die Aktenstücke auf elektronischem Weg zur Einsichtnahme zustellen, wenn die Partei oder ihr Vertreter damit einverstanden ist.¹

² Die verfügende Behörde kann eine Gebühr für die Einsichtnahme in die Akten einer erledigten Sache beziehen; der Bundesrat regelt die Bemessung der Gebühr.



B) Nachteilsausgleich

Rechtliche Grundlagen im BeHiG und im IVG

- Verfahren: Antrag bei der Prüfungskommission
spätestens bei der Anmeldung zur Prüfung
- Prüfungsmodalitäten
 - Spezielle Organisation der Prüfungen
 - Spezielle Gestaltung der Prüfungen
 - Zulassen spezieller Hilfen
- Grenzen des Nachteilsausgleichs
- Entscheid der Prüfungskommission



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit